

**Bekanntmachung  
des Sächsischen Oberbergamtes  
nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung  
für das Vorhaben „Festgesteinstagebau Wetterberg“**

**Vom 22. Januar 2018**

Die Baustoffwerke am Wetterberg GmbH & Co. KG, Kalkreuther Straße 1, 01561 Ebersbach hat beim Sächsischen Oberbergamt für das Vorhaben „Festgesteinstagebau Wetterberg“ erstmalig am 4. September 2014 die Vorprüfung des Einzelfalls auf UVP-Pflicht für die Änderung des Vorhabens beantragt. Die Änderung beinhaltet die Erweiterung des bestehenden Tagebaus um 9 ha in südliche und südwestliche Richtung. Die Laufzeit des Vorhabens wird sich dadurch um circa 13 Jahre verlängern. Mit der Erweiterung des Steinbruchs verbunden sind weiterhin die Umverlegung der Heidelache, der Einleitstelle für betriebliche Wasser in die Heidelache, einer Gasleitung sowie die Verlegung diverser Container.

Mit dem bergrechtlichen Planfeststellungsbeschluss vom 22. März 2005 für das Vorhaben „Festgesteinstagebau Wetterberg“ wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Für die Änderung und Erweiterung des Tagebaus ist gemäß § 3e des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist, eine Überprüfung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Für dieses Vorhaben wurde durch das Sächsische Oberbergamt eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3e Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Bei der Prüfung wurden frühere Änderungen oder Erweiterungen, für die keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde, berücksichtigt. Die Prüfung ergab, dass durch die vorgesehenen Maßnahmen keine Größen- und Leistungswerte erstmals erreicht oder überschritten werden und keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Aus diesem Grund ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Diese Entscheidung ist gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes (SächsUIG) vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 507) geändert worden ist, im Sächsischen Oberbergamt, Kirchgasse 11, 09599 Freiberg, zugänglich.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite des Sächsischen Oberbergamts unter <http://www.oba.sachsen.de> einsehbar.

Freiberg, den 22. Januar 2018

Sächsisches Oberbergamt  
Herrmann  
Abteilungsleiter